

SIEGEL VON 1251 AUS DEM
FRAUENKLOSTER,
DAS UNSERER GEMEINDE
DEN NAMEN GEGEBEN HAT



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
3202 FRAUENKAPPELEN

PRÄSIDIUM: ISABELLE TREES-FRICK 031 926 16 95
PFARRAMT: CLAUDIA MILLER 031 926 10 62

Verordnung über die Pfarramtliche Hilfskasse und zweckbestimmte Vermögenswerte

Gestützt auf Art. 23 des Organisationsreglements der Reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen vom 1. Januar 2022 sowie Art. 91 Abs. 4 und Art. 92 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990 (Stand 1. Juni 2023) erlässt der Kirchgemeinderat Frauenkappelen folgende Verordnung über die Pfarramtliche Hilfskasse und zweckbestimmte Legate:

A Allgemein

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Umsetzung der Vorgaben betreffend Pfarramtliche Hilfskasse und der Verwaltung und Verwendung von zweckbestimmten Vermögenswerten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Folgende Vermögenswerte sind betroffen:

- a. Pfarramtliche Hilfskasse
- b. Drittmittelprojekt Kinder und Jugend

Art. 3 Verbuchung

¹ Die Verbuchung erfolgt gemäss Rechnungslegung HRM2 der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen.

B Pfarramtliche Hilfskasse

Art. 4 Speisung der Kasse

¹ Die Pfarramtliche Hilfskasse wird wie folgt gespeisen:

- a. Private Legate und Spenden
- b. Kollekten
- c. evtl. Beiträge aus dem Vergabungsetat der Kirchgemeinde
- d. andere Beiträge

Art. 5 Verwaltung

¹ Die Gelder sind als flüssige Mittel bei einer Schweizer Bank anzulegen.

² Allfällige Zinsen werden jährlich wieder der Pfarramtlichen Hilfskasse gutgeschrieben.

Art. 6 Verwendung

¹ Die Pfarrperson kann nach eigenem Ermessen Beiträge bis zu CHF 2'000.00 pro Jahr aus der Pfarramtlichen Hilfskasse für besonders Bedürftige verwenden, unter Wahrung allfälliger Zweckbestimmungen oder Vorgaben bei Legaten und Spenden. Für Beiträge über CHF 2'000.00 pro Jahr ist der Kirchgemeinderat zuständig.

² Der Kirchgemeinderat kann Beiträge aus der Pfarramtlichen Hilfskasse für diakonische Projekte in der Kirchgemeinde Frauenkappelen verwenden.

Art. 7 Wahrung Amtsgeheimnis

¹ Über die Pfarramtliche Hilfskasse wird in Wahrung des Amtsgeheimnisses global abgerechnet und nicht namentlich Buch geführt.

² Einmal jährlich im Zusammenhang mit der Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung erstattet die Pfarrperson dem Kirchgemeinderat und der Revisionsstelle Bericht über die Anzahl der Hilfszahlungen und die Höhe der gesamten Leistungen.

C Zweckbestimmte Vermögenswerte

Drittmittelprojekt Kinder und Jugend

Art. 8 Beschreibung

¹ Die Kirchgemeinde Frauenkappelen wurde im Jahr 2010 mit einem Legat berücksichtigt. Auf Wunsch der verstorbenen Person wird ihr Name in der Öffentlichkeit nicht genannt.

Art. 9 Zweckbestimmung

¹ Im Legat wurde die Unterstützung von Konfirmandenlagern als Verwendungszweck festgelegt.

² Der Kirchgemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23.03.2011 festgelegt, das Legat für die Kinder und Jugendarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Frauenkappelen zu verwenden. Mit dieser Verordnung werden folgende Zwecke definiert:

- a. Unterstützung der Konfirmandenlager und des kirchlichen Unterrichts
- b. Unterstützung spezieller Projekte, Ferien und Anlässe für Kinder und Jugendliche

Art. 10 Verwaltung

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über eine sichere Anlage des Legats.

² Allfällige Erträge werden jährlich dem Legat gutgeschrieben.

³ Das Drittmittelprojekt Kinder und Jugend wird im Rahmen der Bestandesrechnung der Kirchgemeinde Frauenkappelen verwaltet. Alternativ können die Mittel auch auf einem separaten Bankkonto mit der Rubrik Drittmittelprojekt Kinder und Jugend gehalten werden.

D Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderates vom 17.12.2025 beschlossen und tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Die Verordnung ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Frauenkappelen, 17. Dezember 2025

Reformierte Kirchgemeinde Frauenkappelen

Das Präsidium:


sig. Isabelle Trees

Das Ressort Finanzen:


sig. Cédric Hofer